



Gemeindeamt Fließ

A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email gemeinde@fliess.tirol.gv.at
<http://www.fliess.at>

PROTOKOLL

über die 5. Gemeinderatssitzung am 17. Juli 2002

BEGINN: 19.30 Uhr

<u>ANWESENDE:</u>	Bürgermeister	Ing. Bock Hans-Peter
	Gemeindevorstand	Ing. Huter Wolfgang
	Gemeindevorstand	Gitterle Sebastian
	Gemeindevorstand	Schranz Siegfried
	Gemeinderat	Waldegger Peter
	Gemeinderat	Schlatter Herbert
	Gemeinderat	Gigele Reinhold
	Gemeinderat	Schwarz Ewald
	Gemeinderat	Wille Hermann
	Gemeinderat	Hairer Walter
	Ersatzgemeinderat	Schmid Manfred
	Ersatzgemeinderat	Knabl Günther
	Ersatzgemeinderat	Lang Karl

<u>ENTSCHULDIGT:</u>	Bürgermeisterstellvertreter	Jäger Reinhold
	Gemeinderat	File Christian
	Gemeinderat	Dipl.-Ing. Walch Thomas
	Gemeinderat	Spiss Walter
	Gemeinderat	Birlmair Jürgen
	Ersatzgemeinderat	File Herbert
	Ersatzgemeinderat	Gitterle Peter

TAGESORDNUNG:

- 1.) **Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.**
- 2.) **Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 05. Juni 2002;**
- 3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder.**
- 4.) **Information durch den Bürgermeister**
- 5.) **Flächenwidmung - Raumordnung**
 - **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Juen Peter, Achenrainer Werner) Auflage und Beschluss**
 - **Allgemeiner und ergänzender Bauungsplan (File Claudia, Kneringer Siegfried, Wille Günther), Auflage und Beschluss**
- 6.) **Zusammenlegung Sonnenberg - Abtretung ins öffentliche Gut**
- 7.) **Auftragsvergaben (Kanal, Spielplatz, Straßenbeleuchtung, DOZ, Schulbus)**

- 8.) *Grundverkäufe (Niedergallmigg, Dorf, Fließerau)*
- 9.) *Grundteilung Urg (Fließ und Ladis) - Beratung und Beschlussfassung*
- 10.) *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 5. Gemeinderatssitzung um 19.30 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 05.06.2002 mit 10 Jastimmen (ein Gemeinderatsmitglied und 2 Ersatzgemeinderatsmitglieder haben wegen Nichtanwesenheit bei der 4. Gemeinderatssitzung am 05.06.2002 nicht mitgestimmt).

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- *Kufgem - Kim Asp.*
- *Verleihung von Ehrenzeichen*
- *Förderungen und Zuschüsse*

3.) Anfragen der Gemeindebürger:

4.) Information durch den Bürgermeister:

- a.) *Arbeiterpartie: Arbeiten die entweder derzeit im Gange sind oder in nächster Zeit erledigt werden sollen:*
- *Wasserleitung Puschlin ist größtenteils abgeschlossen*
 - *Pavillon Piller - Vorplatzgestaltung ist ebenfalls abgeschlossen*
 - *Wegverbreiterung in der Darre - ein Teil ist abgeschlossen; Rest wird im Herbst erledigt*
 - *Kanal Eichholz*
 - *Einbindung der Zufahrtsstraße (Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung) - Asphaltierung noch im Juli; Errichtung der Mauer nach dem Wohnhaus Krismer voraussichtlich im September*
 - *VS - Eichholz; Lärmschutz zwischen Kindergarten und Volksschule*
 - *Straßenbeleuchtung (ab September)*
 - *Schwimmbad (nach Abschluss der Badesaison)*
 - *VS-Urgen, Zaun und Spielgeräte*
- b.) *Der Bürgermeister berichtet von der Klage des Herrn File Josef auf Herstellung des ursprünglichen Zustandes im Bereich Watschl. Die erste Tagsatzung des Bezirksgerichtes Landeck findet am 04.09.2002 in Fließ statt. Der Bürgermeister wird einen Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragen.*

5.) Flächenwidmung - Raumordnung

a.) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Juen Peter, Eichholz

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen des Herrn Juen Peter um Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3712/1 von derzeit Freiland in eine Sonderfläche zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens

Befund:

Herr Juen Peter hat bei der Gemeinde Fließ um die Umwidmung einer Teilfläche seiner Gp. 3712/1 angesucht, da er am nördlichen Rand dieses Grundstückes eine landwirtschaftliche Garage mit einem Geräteschuppen errichten möchte. Derzeit besteht in diesem Bereich bereits ein Schuppen, der jedoch durch dieses Bauvorhaben ersetzt werden soll. Ebenso soll ein weiterer bestehender Feldstadel, der sich mitten im Grundstück befindet, durch dieses Bauvorhaben ersetzt werden.

Die um Umwidmung angesuchte Grundfläche befindet sich am nördlichen Rand der Gp. 3712/1 und wird über den öffentlichen Weg Gp. 5561/1 erschlossen. Laut dem Flächenwidmungsplan ist der ins Auge gefasste Umwidmungsbereich derzeit als Freiland ausgewiesen und befindet sich im Schutzbereich einer 380 KV – Verbundleitung.

Laut dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept liegt der größte Teil der Umwidmungsfläche in einer land- und forstwirtschaftlichen Freihaltefläche, ein schmaler Streifen befindet sich am Rande einer ökologisch wertvollen Fläche. Diese begründet sich in einem heckenartigen Gebüschstreifen nördlich des öffentlichen Weges Gp. 5561/1, wobei auch einige vereinzelte Bäume und Sträucher südlich des Weges bestehen.

Stellungnahme:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit noch eine Stellungnahme seitens der Abt. III d2, ATR einzuholen ist.

Wie bei einem Lokalausweis jedoch festgestellt werden konnte, kann bei der bestehenden Hofstelle des Herrn Juen Peter, die sich auf dem Baulandbereich im südlichen Teil der Gp. 3712/1 befindet, aufgrund der beengten Situation kein ausreichend großes Gebäude für die Unterbringung der landwirtschaftlichen Geräte errichtet werden.

Der nun geplante Standort befindet sich ca. 60 m nördlich der Hofstelle in einem nach Süden hin abfallenden Geländebereich. Unter Ausnutzung der Geländesituation kann eine doppelstöckige und somit effiziente Nutzung des landwirtschaftlichen Geräteschuppens bzw. Garage erreicht werden. Durch die Lage des Geräteschuppens am Randbereich der Baum- und Gebüschreihe ist eine optische Einbindung des Gebäudes in das Landschaftsbild gegeben. Dazu ist weiters anzumerken, dass im gegenständlichen Bereich bereits ein Schuppen besteht und durch den Neubau ein weiterer Feldstadel im mittleren Teil des Grundstückes ersetzt wird.

Die verkehrsmäßige Erschließung ist über den öffentlichen Weg Gp. 5561/1 gegeben. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Eichholzer-Straße wird eine weitere kurze Zufahrtsmöglichkeit geschaffen. Im Hinblick auf diese Zufahrtsmöglichkeit sollte im Zuge dieses Bauvorhabens eine Verbesserung des Kurvenradius im Bereich der westlichen Parzellspitze der Gp. 3751 angestrebt werden.

Eine Stellungnahme seitens des Leitungsbetreibers ist im Zuge des Bauverfahrens ausreichend, zumal im gegenständlichen Bereich bereits ein Schuppen besteht.

Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme seitens der Abt. III d2, ATR ist es aufgrund den obigen Ausführungen vertretbar, die in den Änderungsplänen ersichtlich Teilfläche der Gp. 3712/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - landwirtschaftliche Garage mit Geräteschuppen“ gemäß § 47, TROG 2001 umzuwidmen.

- *Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 3712/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - landwirtschaftliche Garage mit Geräteschuppen“ gemäß § 47, TROG 2001.*
- *Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 3712/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - landwirtschaftliche Garage mit Geräteschuppen“ gemäß § 47, TROG 2001 einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme seitens der Abt. III d2 und wird erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

b.) Änderung des Flächenwidmungsplanes - Lederer Josef, Hochgallmigg:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen von Frau Filomena Maria und Herrn Lederer Josef bzw. dem Grundeigentümer der Gp. 2621/1, Herrn Röck Albert, um Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2621/1 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet zwecks Errichtung einer Garage.

Laut dem vorliegenden Ansuchen beabsichtigt Frau Filomena Maria und Herr Lederer Josef eine Garage für ihr Haus auf der Gp. 2621/3 zu errichten. Dafür soll eine kleine Grundfläche aus dem Nachbargrundstück Gp. 2621/1 erworben werden.

Bei der angesuchten Widmungsergänzung handelt es sich um eine kleine Teilfläche der Gp. 2621/1, die sich laut dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept unmittelbar außerhalb des festgelegten Siedlungsrandes in einer „sonstigen Fläche“ befindet.

Da es sich bei der Widmungsergänzung lediglich um einen geringfügige Bauländerweiterung handelt, die sowohl unmittelbar außerhalb des Siedlungsrandes sowie auch in den „sonstigen Flächen“ zulässig ist, kann dem Gemeinderat empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtliche Teilfläche der Gp. 2621/1 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2001 umzuwidmen.

- *Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64, Abs. 1 TROG 2001 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2621/1 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2001.*
- *Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2621/1 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2001 einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

c.) Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Maloar - File; Auflage und Beschluss

Erläuterungsbericht zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A30/E1 Dorf 6 Maloar - File“

- Lage des Planungsgebietes: Im südlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes „Maloar“.
- Widmung: Wohngebiet, Freiland.
- Verkehrsmäßige Erschließung: Erfolgt über die bei der Flurbereinigung Maloar vorgesehene Straße, die den Bauplatz am nördlichen Rand erschließt.
- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet: Keine.
- Abgrenzung des Planungsgebietes: Das Planungsgebiet umfasst den erst kürzlich von Freiland in Bauland umgewidmeten Bauplatz Gp. 6113 sowie die unmittelbar daran angrenzende Teilfläche der Straße Gp. 6101.
- Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes: Es liegen bereits konkrete Planskizzen für ein Wohnhaus vor. Im Hinblick auf die Realisierung des Bauvorhabens wird hiermit der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan erstellt.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A30/E1 Dorf 6 Maloar - File“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

- 1) Widmung: Die Widmungskategorien „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1, TROG 2001 und „Freiland“ gemäß § 41, TROG 2001 werden entsprechend dem Flächenwidmungsplan bzw. der erfolgten Flächenwidmungsplanänderung kenntlich gemacht.
- 2) Nutzungsbeschränkungen: Keine.

Der allgemeine Bebauungsplan „A30/E1 Dorf 6 Maloar - File“ enthält folgende Festlegungen:

- 1) Verlauf der Straßenfluchtlinie: Im Zuge der Flurbereinigung „Maloar“ wurde die Straße Gp. 6101 gebildet, die durch den gesamten Umlegungsbereich führt. Der vom Planungsgebiet umfasste Bauplatz wird an der Nordseite über diese Straße erschlossen. Da die Breite dieser Straße auch aus raumplanungsfachlicher Sicht ausreichend ist, werden die Straßenfluchtlinien entlang den neueingeteilten Grundgrenzen der Straße Gp. 6101 festgelegt.
- 2) Mindestbaudichte: Wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 0,8 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Hangsituation im Planungsgebiet, wegen der größere Gebäudeteile in den Hang eingegraben werden und auch nach der Bauführung eingeschüttet sind und deshalb nicht zur Baumassendichte dazuzählen. Durch diese Festlegung wird eine zweckmäßige Ausnutzung der Bauplätze sichergestellt.

Der ergänzende Bebauungsplan „A30/E1 Dorf 6 Maloar - File“ enthält folgende Festlegungen:

- 3) Verlauf der Straßenfluchtlinie: Es werden keine weiteren Straßenfluchtlinien festgelegt.
- 4) Verlauf der Baufluchtlinie: Die Baufluchtlinie wird grundsätzlich mit einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt, so dass die Hauptgebäude mindestens 3,0 m von der Straßengrundgrenze entfernt sind. Lediglich das mit einem oberirdischen Geschoß beschränkten Garagengebäude darf aufgrund der steilen Hangsituation bis auf 1,5 m an die Straße herangebaut werden. Grundsätzlich dürften die Garagengebäude (Nebengebäude), deren mittlere Wandhöhe auf der der Verkehrsfläche zugekehrten Seite 2,80 m nicht übersteigt, vor die Baufluchtlinie ragen oder vor dieser errichtet werden, wenn dadurch weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Da jedoch die Garage im Planungsgebiet unter anderem auch aufgrund der Hangneigung diese mittlere Wandhöhe von 2,8 m überschreiten könnte, ist es erforderlich, diesen Gebäudekörper bei der Festlegung der Baufluchtlinie zu berücksichtigen.
Durch die Festlegung der Baufluchtlinie wird neben einem ausreichenden Abstand der Hauptbaukörper zur Straße auch eine zweckmäßige Ausnutzung des Bauplatzes ermöglicht.
- 5) Höchstgröße der Bauplätze: Wird unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße, die bei der Flurbereinigung „Maloar“ gebildet wurde, mit 550 m² festgelegt.
- 6) Bauweise: Für den Bauplatz im Planungsgebiet wird grundsätzlich die offene Bauweise festgelegt, wobei jedoch weiters festgelegt wird, dass anstatt der Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b, TBO 2001 jene nach § 6 Abs.1 lit. a, TBO 2001 einzuhalten sind.
Durch diese Festlegung soll eine zweckmäßige Ausnutzung des Bauplatzes ermöglicht werden.

Maximale Gebäudehöhe: Grundsätzlich wird die maximale Gebäudehöhe mit drei oberirdischen Geschoßen beschränkt, lediglich jene Gebäudeteile (Garagen), die aufgrund der festgelegten Baufluchtlinie näher als 3,0 m an die Straße herangebaut werden dürfen, werden in diesem Bereich mit einem oberirdischen Geschoß beschränkt. Diese Höhenfestlegung erfolgt unter Berücksichtigung der steilen Hangsituation im Planungsgebiet sowie der bereits vorliegenden Planskizzen und ist hinsichtlich des Straßen- und Ortsbildes vertretbar.

- *Der Gemeinderat beschließt die Auflage des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A30/E1 Dorf 6 Maloar - File“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Entwürfen des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes eingereicht werden.*
- *Der Gemeinderat beschließt den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A30/E1 Dorf 6 Maloar - File“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

d.) Allgemeiner Bebauungsplan Siedlung Biedenegg; Auflage und Beschluss

Erläuterungsbericht zur Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes
„A10 Siedlung Biedenegg“

- Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes: Im Jahre 1995 wurde für den gesamten Siedlungsbereich Biedenegg ein allgemeiner Bebauungsplan erstellt, zwi-

schenzeitlich bestehen in diesem Gebiet auch mehrere ergänzende Bebauungspläne. In diesem damaligen allgemeinen Bebauungsplan „A10 Siedlung Biedenegg“ wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Straßenfluchtlinien und die Mindestbaudichten festgelegt, die Festlegung der besonderen Bauweise war jedoch im Rahmen des allgemeinen Bebauungsplanes nicht möglich. Dies führte wiederholt zu Problemen bei der Abgrenzung der ergänzenden Bebauungspläne, da die Mindestgrenzabstände zu jenen Bauplätzen hin, für die noch kein ergänzender Bebauungsplan bestand und deshalb die offene Bauweise galt, aufgrund der verdichteten Gebäudeanordnung laut dem Siedlungskonzept im Regelfall nicht gegeben war.

Um diese Abgrenzungsprobleme künftig auszuschließen, wird nun der bestehende allgemeine Bebauungsplan „A10 Siedlung Biedenegg“ in jenen Bereichen abgeändert, in denen ein verdichteter Gebäudebestand vorgesehen ist, jedoch noch kein ergänzender Bebauungsplan erlassen und somit noch keine besondere Bauweise festgelegt wurde.

Im Zuge dieser Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes „A10 Siedlung Biedenegg“ werden folgende Festlegungen abgeändert bzw. neu festgelegt:

- 7) Mindestbaudichte: Laut den Bestimmungen des TROG 2001 ist die Festlegung einer Geschossflächendichte nicht mehr möglich. Auch treten die bereits bestehenden Geschossflächendichten, die in den bisherigen Bebauungsplänen festgelegt wurden, spätestens am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aufgrund dessen werden die Mindestgeschossflächendichten nun in Mindestbaumassendichten abgeändert, wobei die Dichtewerte unter Berücksichtigung der festgelegten Geschossflächendichten erfolgen.
 - 8) Bauweise: Im gesamten Änderungsbereich wird die besondere Bauweise festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungskonzeptes, das eine verdichtete Bauweise vorsieht. Durch die Festlegung der besonderen Bauweise im allgemeinen Bebauungsplan können die oben erläuterten Abgrenzungsprobleme in Zukunft verhindert werden.
- *Der Gemeinderat beschließt die Auflage des allgemeinen Bebauungsplanes „A10 Siedlung Biedenegg“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Entwürfen des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes eingereicht werden.*
 - *Der Gemeinderat beschließt den allgemeinen Bebauungsplan „A10 Siedlung Biedenegg“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

e.) Ergänzender Bebauungsplan Siedlung Biedenegg - Wille; Auflage und Beschluss

Erläuterungsbericht zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „A10/E6 Siedlung Biedenegg – Wille“

- Begründung für die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes: Der gegenständliche Bauplatz befindet sich im Planungsgebiet des seit längerem bestehenden ergänzenden Bebauungsplan „A10/E1 Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“. Da jedoch bei der damaligen Bebauungsplanbearbeitung für diesen Bauplatz noch kei-

ne konkreten Planunterlagen vorlagen, wurden nur einfachste Gebäudeumrisse und Höhenangaben festgelegt. Exaktere Festlegungen sollten erst bei Vorliegen entsprechender Einreichskizzen getroffen werden.

Auf dem gegenständlichen Bauplatz soll nun ein Wohnhaus errichtet werden, wofür auch bereits konkrete Einreichskizzen vorliegen. Im Hinblick auf die Realisierung des Bauvorhabens wird hiermit der ergänzende Bebauungsplan erstellt.

Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung werden folgende Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes „A10/E1 Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“ abgeändert bzw. neu festgelegt:

9) Straßenfluchtlinie: Bleibt unverändert.

10) Verlauf der Baufluchtlinie: Die Baufluchtlinie wird geringfügig an das nun konkret vorliegende Bauvorhaben angepasst. Die festgelegte Baufluchtlinie stellt einen ausreichend großen Abstand des Hauptbaukörpers von der Verkehrsfläche sicher und ermöglicht auch eine zweckmäßige Ausnutzung des Bauplatzes, der sehr steil nach Süden hin abfällt.

11) Höchstgröße der Bauplätze: Bleibt mit 320 m² unverändert.

12) Bauweise: Die besondere Bauweise wird unverändert übernommen. Diesbezüglich wird noch festgehalten, dass für alle Bauplätze, die direkt an das Planungsgebiet angrenzen, die besondere Bauweise festgelegt wurde.

13) Maximale Gebäudehöhe: Die maximale Gebäudehöhe des Hauptbaukörpers wird mit drei oberirdischen Geschossen sowie einer höchstzulässigen talseitigen Wandhöhe und einem obersten Punkt des Gebäudes festgelegt. Dabei wird die talseitige Wandhöhe sowie der oberste Punkt des Gebäudes mit einer absoluten Höhenangabe über NN. festgelegt. Die Nebenkörper zwischen dem Hauptbaukörper und der östlichen Bauplatzgrenze werden mit dem obersten Punkt des Gebäudes (absolute Höhenangabe über NN.) festgelegt.

Die Höhenfestlegung erfolgt unter Berücksichtigung der steilen Geländesituation im Planungsgebiet sowie den vorliegenden Einreichskizzen, die von uns hinsichtlich raumplanungsfachlicher Kriterien geprüft wurden. Weiters orientiert sich die Höhenfestlegung am Gebäudebestand in der Umgebung und ist auch hinsichtlich des Straßen- und Ortsbildes vertretbar.

14) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen: Der Hauptbaukörper wird mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstausmaß“ festgelegt. Die Nebenkörper zwischen dem Hauptbaukörper und der östlichen Bauplatzgrenze werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude oder Nebenanlage – Höchstausmaß“ festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der konkret vorliegenden Einreichskizzen, die von uns hinsichtlich raumplanungsfachlich relevanter Kriterien abgeklärt wurden.

- ***Der Gemeinderat beschließt die Auflage des ergänzenden Bebauungsplanes „A10/E6 Siedlung Biedenegg - Wille " einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Entwürfen des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes eingereicht werden.***
- ***Der Gemeinderat beschließt den ergänzenden „Bebauungsplan „A10/E6 Siedlung Biedenegg - Wille " einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechts-***

wirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

f.) Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Dorf - Kneringer; Auflage und Beschluss

Erläuterungsbericht zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan
„A31/E1 Dorf 7 – Kneringer“

- Lage des Planungsgebietes: Das Planungsgebiet befindet sich ca. 70 m östlich der Barbarakirche.
- Widmung: Wohngebiet, Freiland, Verkehrsfläche.
- Verkehrsmäßige Erschließung: Bei der Baulandwidmung im Bereich der neuvermessenen Gp. 370 wurde die Abtretung der für die Durchfahrtsmöglichkeit erforderlichen Grundfläche am westlichen Rand der Gp. 370 gefordert, wobei auch eine Vereinigung der Gp. 369 (befindet sich zwischen der Gp. 370 und der südlich bestehenden öffentlichen Straße Gp. 5488 und ist im Besitz der Gemeinde Fließ) mit der bestehenden öffentlichen Straße Gp. 5488 angeregt wurde. Bei der Realisierung dieser Grundänderungen wird das Planungsgebiet sowohl am südlichen als auch am westlichen Rand durch öffentliche Straßen erschlossen.
- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet: Keine.
- Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes: Wie im beigefügten Vermessungsplan mit der Bauplatzeinteilung ersichtlich ist, sollen im Planungsgebiet drei Bauplätze in verdichteter Bauweise realisiert werden. Da nun konkrete Planunterlagen für das erste der Bauvorhaben vorliegen, wird im Hinblick auf eine geregelte Bauführung für alle drei Bauplätze ein Bebauungsplan erstellt.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A31/E1 Dorf 7 - Kneringer“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

15)Widmung: Die Widmungskategorien „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1, TROG 2001, „Freiland“ gemäß § 41, TROG 2001 und „Verkehrsfläche“ gemäß § 53 Abs. 1, TROG 2001 werden entsprechend dem Flächenwidmungsplan bzw. der Flächenwidmungsplanänderung kenntlich gemacht.

16)Nutzungsbeschränkungen: Keine.

Der allgemeine Bebauungsplan „A31/E1 Dorf 7 - Kneringer“ enthält folgende Festlegungen:

17)Verlauf der Straßenfluchtlinie: Bei der Baulandwidmung im Bereich der neuvermessenen Gp. 370 wurde die Abtretung der für die Durchfahrtsmöglichkeit erforderlichen Grundfläche am westlichen Rand der Gp. 370 gefordert, wobei auch eine Vereinigung der Gp. 369 (befindet sich zwischen der Gp. 370 und der südlich bestehenden öffentlichen Straße Gp. 5488 und ist im Besitz der Gemeinde Fließ) mit der bestehenden öffentlichen Straße Gp. 5488 angeregt wurde. Bei der Realisierung dieser Grundänderungen wird das Planungsgebiet sowohl am südlichen als auch am west-

lichen Rand durch öffentliche Straßen erschlossen. Die Straßenfluchtlinien werden somit unter Berücksichtigung dieser Grundänderungen festgelegt.

- 18) Mindestbaudichte: Wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 0,8 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Geländesituation im Planungsgebiet sowie der festgelegten offenen Bauweise.

Der ergänzende Bebauungsplan „A31/E1 Dorf 7 - Kneringer“ enthält folgende Festlegungen:

- 19) Verlauf der Straßenfluchtlinie: Es werden keine weiteren Straßenfluchtlinien festgelegt.

- 20) Verlauf der Baufluchtlinie: Die Festlegung der Baufluchtlinie erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauplatzeinteilung mit den konzeptiv eingetragenen Gebäuden. Dabei wird gegenüber der öffentlichen Straße Gp. 5488 die Baufluchtlinie im östlichen Teil des Planungsgebietes mit einem Abstand von 3,0 m festgelegt, sodass neben einem ausreichend großen Abstand der Hauptbaukörper zur Straße hin auch eine zweckmäßige Ausnutzung des schmalen Bauplatzes ermöglicht wird. Im westlichen Teil des Planungsgebietes weist die Baufluchtlinie zur südlichen Verkehrsfläche hin einen größeren Abstand auf, wodurch die Schaffung von größeren zusammenhängenden Freiflächen im südlichen Teil der Bauplätze gefördert werden soll. Gegenüber der künftigen internen Erschließungsstraße am westlichen Planungsgebietsrand wird die Baufluchtlinie mit einem Abstand von mindestens 2,5 m festgelegt. Durch diese Festlegung wird ein ausreichend großer Abstand der Hauptgebäude von der Verkehrsfläche sichergestellt und auch eine zweckmäßige Ausnutzung des schmalen Bauplatzes ermöglicht.

- 21) Verlauf der Baugrenzlinie: Um eine zweckmäßige verdichtete Anordnung der Hauptbaukörper auf den kleinflächigen Bauplätzen zu ermöglichen, wird im Bereich der beiden internen Grundgrenzen im Planungsgebiet je eine Baugrenzlinie festgelegt. Dadurch können die Hauptbaukörper unabhängig von ihrer Gebäudehöhe bis auf 3,0 m an diese internen Grundgrenzen herangebaut werden, wodurch die Schaffung von größeren zusammenhängenden Freiflächen ermöglicht wird. Im nördlichen Teil der internen Grundgrenzen werden keine Baugrenzlinien festgelegt, da in diesem Bereich ein Zusammenbauen von Garagen bzw. anderen Nebenbaukörpern, die nach den Bestimmungen der offenen Bauweise gemäß TBO 2001 im Grenzabstandsbereich zulässig sind, ermöglicht werden soll.

- 22) Höchstgröße der Bauplätze: Wird unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Parzellteilung mit maximal 400 m² festgelegt.

- 23) Bauweise: Für das gesamte Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt, wobei weiters festgelegt wird, dass anstatt der Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b, TBO 2001 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a, TBO 2001 einzuhalten sind. Die Reduzierung des einzuhaltenden Mindestgrenzabstandes erfolgt wegen der kleinflächigen Bauplätze mit geringen Bauplatztiefen im Planungsgebiet als auch unter Berücksichtigung des ebenfalls schmalen Grundstückes Gp. 371 im nördlichen Anschluss an das Planungsgebiet. Dadurch soll eine zweckmäßige bauliche Nutzung der Bauplätze im Planungsgebiet bzw. eine gute Grundstücksausnutzung bei einer künftigen Bauführung auf der Gp. 371, die nördlich an das Planungsgebiet anschließt, ermöglicht werden.

24) Maximale Gebäudehöhe: Wird mit höchstens zwei oberirdischen Geschossen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Planskizzen sowie des Gebäudebestandes in der Umgebung. Hinsichtlich des Straßen- und Ortsbildes ist die festgelegte Gebäudehöhe ebenfalls vertretbar.

- *Der Gemeinderat beschließt die Auflage des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A31/E1 Dorf 7 - Kneringer“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Entwürfen des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes eingereicht werden.*
- *Der Gemeinderat beschließt den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A31/E1 Dorf 7 - Kneringer“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

6.) Abtretung ins öffentliche Gut (Zusammenlegung Sonnenberg...)

- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 mit 45 m² (Gp. 5893, Morherr Josef), die Teilfläche 2 mit 49 m² (Gp. 5892, Mair Gerhard und Veronika) und die Teilfläche 3 mit 22 m² (Gp. 5919, Knabl Urban) ins öffentliche Gut Straßen und Wege zu übernehmen. Diese Teilflächen im Gesamtausmaß von 116 m² werden der Gp. 6002 zugeschrieben. Die angesprochenen Teilflächen beziehen sich auf die Vermessungsurkunde GZ. III d3-1097/1073, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung vom 18.06.2002.*
- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 mit 25 m², Vermessungsurkunde GZ. 3976/02, DI Peter Pfeifer, aus der Gp. 369 ins öffentliche Gut zu übernehmen und der Gp. 5488 zuzuschreiben.*
- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 mit 64 m² (Bp. 164), die Teilfläche 2 mit 25 m² (Gp. 1458) und die Teilfläche 4 (Gp. 1474) ins öffentliche Gut zu übernehmen und der Gp. 5524/2 zuzuschreiben. Diese Teilflächen im Gesamtausmaß von 110 m² werden von der Fa. Wohnbau West BaugesmbH. Kostenlos abgetreten. Die angesprochenen Teilflächen beziehen sich auf die Vermessungsurkunde GZ. 3984/02, DI Peter Pfeifer.*

7.) Auftragsvergaben:

a.) ABA Eichholz:

- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die PVC-Rohre an die Fa. Kontinentale als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 2.475,63.*
- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Schachtmaterial an die Fa. Canal Imst als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 23.434,62.*

b.) ABA Gogles:

- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vermessungsarbeiten an die Fa. Alpine-Mayreder Bau GmbH. zu vergeben. Die Anbotssumme beträgt € 3.260,--.*

c.) Spielplätze:

Der Bürgermeister hat die Ausstattung der Spielplätze ausgeschrieben. Die Firmen Agropac, Happy Kids, Obra, Eybl und Eibe haben Gesamtangebote abgegeben. Die angebotenen Geräte sind sehr unterschiedlich und deshalb nur sehr schwer bzw. überhaupt nicht vergleichbar. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Spielgeräte für den Spielplatz in Urgen von der Fa. Obra anzuschaffen, da die Fa. Obra alle bisherigen Spielplätze ausgestattet hat und preislich durchaus gut liegt. Der Auftrag für die Ausstattung in Urgen beträgt ca. € 7.000,--. Der restliche Teil des Angebotes wird nach genauer Prüfung erst im Herbst bzw. Winter vergeben.

d.) Straßenbeleuchtung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung bzw. die Umrüstung der bestehenden Lampen auf Gelblicht an die Fa. Tekkto Powerline als Billigstbieterin zu übertragen. Die Gesamtauftragssumme beträgt €39.104,80.

e.) Zaun - Spielplatz Urgen:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Einzäunung des Sportplatzes in Urgen an die Fa. Grasberger zu vergeben. Die Anbotssumme beträgt für 70 lfm € 3.257,80. Billigstbieterin ist die Fa. Weithas; das Angebot der Fa. Grasberger liegt genau 4,0000 % über dem Billigstbieter (5 % Klausel)!

f.) Beschriftung Dorfzentrum:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Beschriftung des Dorfzentrums an die Fa. Micheluzzi als Billigstbieterin zu vergeben. Die Gesamtauftragssumme beträgt € 1.180,--.

g.) Schulbus:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit der Fa. Kienzl in Landeck Kontakt aufzunehmen um ein zweites Angebot zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein so wird der Auftrag für die Schülerbeförderung an die Fa. Kogoj übertragen. Der Bürgermeister wird sich um eventuelle Änderungen im Angebot der Fa. Kogoj (Laufzeit...) bemühen.

8.) Grundverkäufe:

a.) Siedlungsgebiet Niedergallmigg:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Platz Nr. 6 an die Frau Walser Marianne, geb. 17.01.1963, 6561 Ischgl Hauptstraße 279 zu verkaufen. Der Platz Nr. 6 hat die Gp. 1614/2. Die Größe beträgt 464 m². Der Kaufpreis in Höhe von € 27.840,-- ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Die Kosten für die Vermessung und die Vertragserstellung gehen zu Lasten des Käufers.

b.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die neugebildete Gp. 4312/48 im Ausmaß von 793 m² zum Preis von € 42,50 pro m² an die Fa. Grasberger Roman zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 33.702,50 und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Die Kosten der Vermessung und der Vertragserstellung gehen zu Lasten des Käufers.

c.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Teilflächen 2 und 3 lt. Vermessungsurkunde GZ 3948/02, DI Pfeifer, im Ausmaß von 146 m² an die Fa. Karin Grasberger zum Preis von € 42,50 pro m² zu verkaufen. Der Gesamtkaufpreis beträgt € 6.205,00 und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Die Kosten der Vermessung und der Vertragserstellung gehen zu Lasten des Käufers.

d.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das neu gebildete Grundstück Nr. 4312/47 mit 2.000 m² an die Fa. Weiss Rupert zum Preis von € 42,50 pro m² zu verkaufen. Der Gesamtkaufpreis beträgt € 85.000,-- und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Die Kosten der Vermessung und der Vertragserstellung gehen zu Lasten des Käufers.

e.) Herr Streng Roland hat einen Bauplatz in der Siedlung Piller beantragt. Er möchte einen Einzelplatz erwerben, da er derzeit keinen weiteren Bauinteressenten hat der mit ihm bauen könnte. Der Bauausschuss wird gemeinsam mit Fraktionsvorsteher Hairer Walter an Ort und Stelle beurteilen ob eine Zuweisung ohne Einhaltung der Reihenfolge möglich ist.

9.) Grundteilung Urg (Fließ und Ladis) - Beratung und Beschlussfassung:

Der Bauausschuss hat gemeinsam mit dem Bürgermeister von Ladis und den Jagdpächtern Kirschner Klaus, Birmair Albert und Arthur das betroffene Gebiet besichtigt. Einer Grundteilung steht seitens der Gemeinde Fließ nichts im Weg. Die Gemeinde Ladis würde sogar auf die Weiderechte zu Gunsten der Gemeinde Fließ verzichten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dieser Grundteilung wie besprochen zuzustimmen.

10.) Kufgem - Umstellung auf KIM Asp.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Vertrag der Kufgem KIM Asp. anzunehmen und die Nutzungslizenzen zu bestellen. Gleichzeitig wird die Leitungsempfehlung für KIM Asp. "CNT 512 kBit ADSL" bestellt. Die Umstellung auf KIM Asp. bringt der Gemeinde mehr Freiheit

11.) Verleihung von Ehrenzeichen

a.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Knabl Urban für sein langjähriges, verdienstvolles Wirken als Gemeinderat, Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglied das Ehrenzeichen der Gemeinde Fließ zu verleihen. Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen und mit Anwesenheit des gesamten Gemeinderates vorgenommen.

Die Verdienste des Herrn Knabl Urban werden wie folgt zusammengefasst:

- 30 Jahre Gemeinderat
- 21 Jahre Vizebürgermeister

b.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Pfarrer Thurnes Heinrich für sein langjähriges, verdienstvolles Wirken als Pfarrer in der Gemeinde Fließ das Ehrenzeichen zu verleihen. Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen und mit Anwesenheit des gesamten Gemeinderates vorgenommen.

Die Verdienste des Herrn Pfarrers Thurnes Heinrich werden wie folgt zusammengefasst:

- 15 Jahre Pfarrer in Fließ

c.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Pfarrer Prof. Kaminski Magnus für sein langjähriges, verdienstvolles Wirken als Pfarrer in der Gemeinde Fließ das Ehrenzeichen zu verleihen. Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen und mit Anwesenheit des gesamten Gemeinderates vorgenommen.

Die Verdienste des Herrn Pfarrers Prof. Kaminski Magnus werden wie folgt zusammengefasst:

- 32 Jahre Pfarrer in Piller

12.) Förderungen und Zuschüsse

- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Kassian Erhart für das Künstlersymposium in Piller einen Zuschuss von € 300,- zu gewähren.*
- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Gesundheits- und Sozialsprengel Landeck den Beitrag von € 6.250,- zu überweisen.*
- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Medikamentenpakete für 10 Tschernobylkinder und 2 Betreuer zu übernehmen. Die Gesamtkosten betragen € 396,-.*
- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Verein Via Claudia Augusta Tirol als Mitglied beizutreten.*

13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

a.) GV KR Gitterle Sebastian beklagt die Unordnung bei der Ortseinfahrt in Urgen. Das Grundstück des Herrn Dilitz Josef, das von der Fa. Schiferer Walter aufgeschüttet wird stellt im derzeitigen Zustand einen Schandfleck für die gesamte Gemeinde dar. Herr Dilitz wird schriftlich aufgefordert diesen Missstand zu beheben (Frist 14 Tage).

- b.) GR Wille Hermann informiert über die Grundinanspruchnahme der Fa. Zangerl Werner in der Fließerau. Die Fa. Zangerl wird ebenfalls schriftlich aufgefordert die Baumaterialien zu entfernen (Frist 14 Tage) bzw. einen Pachtgrund zu beantragen.
- c.) GV Schranz Siegfried lobt die gute Lösung und saubere Ausführung bei der Errichtung der Wasserleitung nach Puschlin. Der Weg der dadurch errichtet wurde ist für alle ein großer Nutzen (Agrargemeinschaft, Langläufer...).
- d.) GR Hairer Walter bedankt sich im Namen der Fraktion Piller für die Gestaltung des Pavillonvorplatzes. Er spricht der gesamten Arbeiterpartie für die saubere und schnelle Ausführung ein Lob aus.
- e.) EGR Schmid Manfred spricht die Unordnung am Vögeler an. Da dieser Platz immer wieder bei Naturparkführungen besucht wird, sollte unbedingt aufgeräumt werden.
In diesem Zusammenhang stellt GV Schranz Siegfried die Überlegung in den Raum, an dieser Stelle eine Gemeinschaftsgarage für landw. Geräte zu errichten. Der Bürgermeister wird mit dem Raumplaner DI Falch über die Möglichkeit der Widmung sprechen.
- f.) GR Wille Hermann fragt an ob jetzt 1 oder 2 Firmen die Kanalbauarbeiten ausführen und wann damit begonnen wird. Anfang August wird es eine Besprechung mit der Fa. Bennat und der Fa. Streng-Bau geben. Dabei werden die Details besprochen und der genaue Bauzeitplan bekannt gegeben.

Der Bürgermeister schließt die Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Martin Zöhler

Ing. Bock Hans-Peter